

II.

Aufgaben des Hauptplanträgers

1. Der Hauptplanträger hat, ausgenommen die unter I. Ziff. 4 festgelegten Aufgaben, in allen Phasen der Investitionsvorbereitung und Durchführung die gesetzlich festgelegten Aufgaben des fachlich zuständigen Planträgers wahrzunehmen und durch eine ständige enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen, der Aufbauleitung und dem Hauptprojektanten die planmäßige Vorbereitung und Durchführung aller Aufbaumaßnahmen zu koordinieren.
2. Die zuständigen Fachorgane sind für die Ausarbeitung der Aufgaben verantwortlich und haben diese Dokumentation rechtzeitig dem Hauptplanträger zu übergeben.
3. Auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung und des bestätigten Planes zur Vorbereitung der Investitionen erteilt der Hauptplanträger die Aufträge zur Erarbeitung der Vorplanung einschließlich der ökonomischen Teile. Der Hauptplanträger sichert, daß die Vorplanung komplex erfolgt. Er hat die Vollständigkeit und die Einhaltung der festgelegten Kontrollziffern zu prüfen und die vorgeschriebenen Bestätigungen und Begutachtungen bei der Staatlichen Plankommission bzw. der Gutachtergruppe einzuholen.
4. Die abgeschlossene Vorplanung ist von dem zuständigen Fachorgan und dem Hauptplanträger zu prüfen und anschließend vom Hauptplanträger der Gutachtergruppe einzureichen. Nach der Begutachtungsverhandlung bestätigt der Hauptplanträger die Vorplanung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachorgan und übergibt sie der Aufbauleitung zur Vorbereitung der Baudurchführung.
5. Im Rahmen des bestätigten Planes zur Vorbereitung der Investitionen schließt der Hauptplanträger die Verträge über die Ausarbeitung der Grundprojekte und Ausführungsunterlagen auf der Grundlage der bestätigten Vorplanung mit dem Hauptprojektanten ab.
6. Das Grundprojekt ist vom Hauptplanträger zusammen mit dem zuständigen Fachorgan zu bestätigen und an die Aufbauleitung zu übergeben.
7. Änderungen der Vorplanungs- oder Projektierungsunterlagen kann der Hauptplanträger nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachorgan bestätigen, sofern sich daraus Veränderungen der Kapazitäten ergeben.⁸
8. Der Hauptplanträger ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und den planmäßigen Ablauf bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zum Aufbau der Stadtzentren verantwortlich. Er hat zur Erfüllung dieser Aufgaben gegenüber den zuständigen, am Aufbau beteiligten Fachorganen, dem Hauptprojektanten und der Aufbauleitung Kontrollbefugnis. Der Hauptplanträger ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit den Leitern der zuständigen, am Aufbau beteiligten Fachorgane die zur Plandurchführung notwendigen Maßnahmen zu sichern.

9. Um eine allseitig koordinierte Vorbereitung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren zu gewährleisten, hat der Hauptplanträger ein beratendes Organ, bestehend aus Vertretern

der beteiligten Fachplanträger,
der Aufbauleitung,
des Hauptprojektanten und
der wichtigsten am Aufbau beteiligten
Baubetriebe,
des Bauamtes und
der Stadtplanung,

zu bilden.

Dieses Organ tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal monatlich.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Rahmenordnung
für die Tätigkeit der Gutachtergruppen
bei den Plankommissionen der Städte
(in Berlin beim Wirtschaftsrat)

I.

Grundsätzliches

Die Gutachtergruppen sind Organe der Räte der Städte. Sie werden den Plankommissionen (in Berlin dem Wirtschaftsrat beim Magistrat von Groß-Berlin) unterstellt.

Die Plankommissionen nehmen auf die Tätigkeit dieser Gruppen zur ständigen Kontrolle der Projektierung Einfluß.

II.

Aufgaben der Gutachtergruppen

1. Die Gutachtergruppen haben die Aufgabe, auf die Projektierungsarbeiten vom Beginn bis zur Fertigstellung Einfluß zu nehmen, damit die Projektierung unter Berücksichtigung der politischen Bedeutung der Stadtzentren, der zu erwartenden Verkehrsentwicklung und der Entwicklung der Kommunalwirtschaft, der zweckmäßigsten äußeren und inneren Gestaltung der einzelnen Objekte erfolgt und daß unter rationellster und sparsamster Verwendung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen projektiert wird.

Sie begutachten außerdem die Projektierungsunterlagen vor ihrer Bestätigung durch den Rat der Stadt nach ökonomischen, bau- und verkehrstechnischen sowie städtebaulichen Gesichtspunkten.

Sie haben weiterhin zu prüfen, ob die Auswirkung der Investitionen auf die Entwicklung des Zweiges und die Verflechtungsbeziehungen zu anderen Wirtschaftszweigen auf dem Territorium des gesamten Stadtgebietes im Standortgenehmigungsverfahren untersucht wurden und im ökonomischen Teil der Vorplanung berücksichtigt sind.